



VERORDNUNG

des Bürgermeisters¹ der Marktgemeinde² Eberndorf vom 20.02.2025, Zahl: D/1419/2025, mit der das Sitzungsgeld der Mitglieder des Gemeinderates angepasst wird (Sitzungsgeldanpassungsverordnung 2025)

Gemäß § 29 Abs 14 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 95/2024, wird verordnet:

§ 1

Valorisierung

Entsprechend der Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 28. Jänner 2025, Zl. 03-ALL-RE96191/2024-5, über die Anpassung des in § 29 Abs. 2 K-AGO festgelegten Sitzungsgeldes sowie der in § 29 Abs. 4 und 5 K-AGO festgelegten Bezüge für Gemeindemandatare für das Jahr 2025 (Kärntner Gemeindemandatare-Entscheidungsanpassungs-Verordnung 2025 – K-GMEAV 2025) wird das in der Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Eberndorf vom 26.04.2017, Zahl 0052-2017-2, mit der die Entschädigung der Mitglieder des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes und der Ausschüsse festgelegt wird (Sitzungsgeldverordnung), festgelegte und zuletzt mit der Sitzungsgeldanpassungsverordnung 2024 der Marktgemeinde Eberndorf vom 16.04.2024, Zahl D/5573/2024, erhöhte Sitzungsgeld entsprechend dem Anpassungsfaktor erhöht.³

§ 2

Höhe des Sitzungsgeldes

Das Sitzungsgeld für das Jahr 2025 wird mit 195,10 Euro⁴ festgesetzt.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft.⁵

Der Bürgermeister:
Wolfgang Stefitz



Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokumentes hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.

Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: www.signaturpruefung.gv.at bzw. <https://eberndorf.at/gemeindeamt/amtssignatur>.

¹ Aus Gründen der Lesbarkeit wird auf die Verwendung geschlechtsspezifischer Formulierungen verzichtet. Soweit personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Männer und Frauen in gleicher Weise.

² Markt- oder Stadtgemeinde

³ Laut der Kundmachung der Präsidentin des Rechnungshofes über den Anpassungsfaktor gemäß § 3 Abs 1 Bundesverfassungsgesetz über die Begrenzung der Bezüge öffentlicher Funktionäre vom 4. Dezember 2024 wurde der Anpassungsfaktor mit 1,046 ermittelt.

⁴ Das in der geltenden Sitzungsgeldverordnung beschlossene Sitzungsgeld ist um den Anpassungsfaktor zu valorisieren. Gemäß § 29 Abs 14 K-AGO sind die sich aus der Valorisierung ergebenden Beträge auf den nächsten durch zehn teilbaren Centbetrag kundzumachen. Bei der Rundung sind jeweils Beträge ab einschließlich fünf Cent aufzurunden und Beträge unter fünf Cent abzurunden.

⁵ Gemäß § 15 K-AGO sind Verordnungen der Gemeinde seit 01.01.2017 im elektronisch geführten Amtsblatt der Gemeinde unter der Internetadresse der Gemeinde kundzumachen.